



DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Parkfelder-Bedarfsvorschriften – die kantonale Sicht

aargaumobil-Seminar
Aarau, 18. April 2018

U. Studer, Projektleiter Verkehrsplanung, Abteilung Verkehr, Kanton Aargau

1. Was ist ein Parkfeld?

§ 55 Pflicht zur Erstellung von Parkfeldern *

¹ Bei Erstellung und eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen sind genügend Parkfelder für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher sowie die erforderlichen Verkehrsflächen für den Zubringerdienst zu schaffen. Die Parkfelder müssen auf privatem Grund in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, der sie zu dienen haben, liegen und dauernd als solche benutzt werden können. *

Ein Parkfeld ist eine Fläche für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher. Flächen für Arbeits- und Ausstellungsfahrzeuge beispielsweise sind keine Parkfelder im Sinne des BauG.

2. Erstellungspflicht

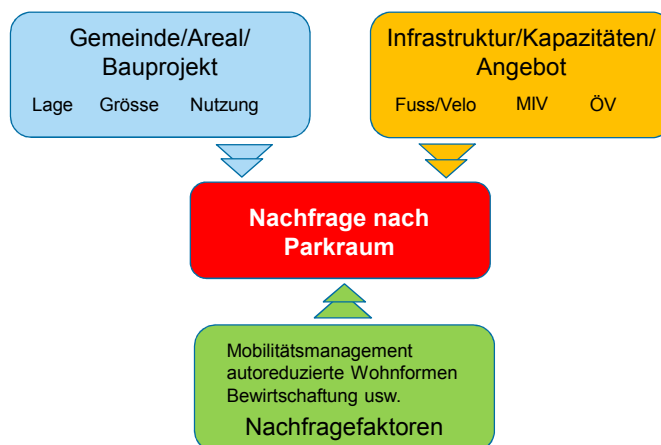
§ 55 Pflicht zur Erstellung von Parkfeldern *

¹ Bei Erstellung und eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen sind genügend Parkfelder für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher sowie die erforderlichen Verkehrsflächen für den Zubringerdienst zu schaffen. Die Parkfelder müssen auf privatem Grund in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, der sie zu dienen haben, liegen und dauernd als solche benutzt werden können. *

Pflichtparkfelder sind unter den in § 55 Abs. 1 BauG genannten Voraussetzungen nötig.

Es sind genügend Parkfelder zu erstellen. Das Angebot hat der Nachfrage zu entsprechen.

3. Die PF-Nachfrage bestimmende Einflüsse



Quelle: www.mobilitaetsmanagement.ch > MIPA

Die PF-Nachfrage ist durch das Umfeld definiert.

Wird das Umfeld verändert, verändert sich die PF-Nachfrage.

4. Regeln zur Bedarfsbestimmung BauG

§ 56 * Parkfelderanzahl und Gestaltung

¹ Die Parkierungs- und die Verkehrsflächen müssen so ausgelegt sein, dass die Fahrzeuge der Benutzer und der Besucher aufgenommen und die Anlieferung bewältigt werden können. Dabei sind die Grösse der Bauten und Anlagen, die Art ihrer Benutzung, die Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel und den Langsamverkehr sowie die Möglichkeiten, andere Parkierungsflächen zu benutzen, zu berücksichtigen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Anzahl der Parkfelder, die Bauweise und technische Gestaltung von Parkierungsanlagen und Verkehrsflächen sowie die Ausnahmen. Im einzelnen Fall werden Anzahl und Gestaltung vom Gemeinderat festgelegt.

§ 56 Abs. 1 BauG wiederholt § 55 Abs. 1 BauG.

§ 56 Abs. 5 BauG ermächtigt den RR die PF-Anzahl zu regeln.

5. Bedarf nach BauV für Wohnnutzungen

§ 43 Parkfelderzahl (§ 56 BauG)

¹ Für die Berechnung der Parkfelderzahl von Personenwagen gilt die VSS-Norm SN 640 281 «Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen» vom 1. Februar 2006.²⁾

Das vereinfachte Verfahren gemäss der Norm findet Anwendung für *

a) Wohnnutzungen

	C	Parkfelder-Angebot für alle Wohnnutzungen sowie für andere Nutzungen mit geringem Verkehrsaufkommen (vereinfachtes Verfahren)	Schweizer Norm Norme Suisse Norma Svizzera Swiss Standard SN 640 281
	9	Wohnnutzungen	Spezialfälle und spez. örtl. Verhältnisse (beispielsweise autoreduziertes Wohnen, Ziffer 9.4) sind Gegenstand des vereinf. Verfahrens gemäss BauV.
	9.1	Normalfall	
	9.2	Spezialfälle	
	9.3	Rundungsregel	
	9.4	Spezielle örtliche Verhältnisse	

6. Bedarf nach BauV für übrige Nutzungen

§ 43 Parkfelderzahl (§ 56 BauG)

Das vereinfachte Verfahren gemäss der Norm findet Anwendung für *

- b) übrige Nutzungen, wenn das Parkfelderangebot nicht mehr als 300 oder das motorisierte Individualverkehrsaufkommen nicht mehr als 1'500 Fahrten pro Tag beträgt.



C

**Parkfelder-Angebot für alle Wohnnutzungen
sowie für andere Nutzungen
mit geringem Verkehrsaufkommen
(vereinfachtes Verfahren)**

Schweizer Norm
Norme Suisse
Norma Svizzera
Swiss Standard

SN

640 281

10 *Übrige Nutzungen*

10.1 Vorgehen

10.2 Standort-Typen

10.3 Mehrfachnutzungen von Parkfeldern

10.4 Spezielle örtliche Verhältnisse

10.5 Überprüfung der Auswirkungen

Umfeld und spez. örtl. Ver-
hältnisse (Ziffer 10.2 und
10.4) sind auch hier
Gegenstand des vereinf.
Verfahrens gemäss BauV.

7. Bedarf nach BauV für übrige Nutzungen



10.2 Standort-Typen

Schweizer Norm
Norme Suisse
Norma Svizzera
Swiss Standard

SN

640 281

Zuordnung der Standort-Typen <i>Distinction des types de localisation</i>			
Anteil Langsamverkehr am gesamten erzeugten Personenverkehr <i>Part de la mobilité douce dans l'ensemble de la génération du trafic de personne</i>	Mit erschlossenen Einwohnern gewichtete Bedienungshäufigkeit des öffentlichen Verkehrs während der massgebenden Betriebszeit <i>Fréquence des transports publics pondérée selon la desserte des habitants pendant la période d'exploitation déterminante</i>		
	≥ 4-mal pro Stunde ≥ 4 fois par heure	1...4-mal pro Stunde 1...4 fois par heure	Nicht mit ÖV erschlossen <i>Pas desservi par les TP</i>
> 50%	A	B	C
25...50%	B	C	D
< 25%	C	D	E

Tab. 2
Zuordnung der Standort-Typen

Tab. 2
Distinction des types de localisation

Der Standort-Typ berücksichtigt die Nachfrage bestimmenden
Umfeld-Faktoren.

8. Bedarf nach BauV für übrige Nutzungen



Schweizer Norm
Norme Suisse
Norma Svizzera
Swiss Standard
SN
640 281

10.2 Standort-Typen

Parkfelder-Angebot in % der Richtwerte gemäss Tabelle 1 <i>Offre en cas de stationnement en % des valeurs indicatives selon le tableau 1</i>		
Standort-Typ <i>Type de localisation</i>	Minimum	Maximum
A	20%	40%
B	40%	60%
C	50%	80%
D	70%	90%
E	90%	100%

Tab. 3
Parkfelder-Angebot in % der Richtwerte gemäss Tabelle 1

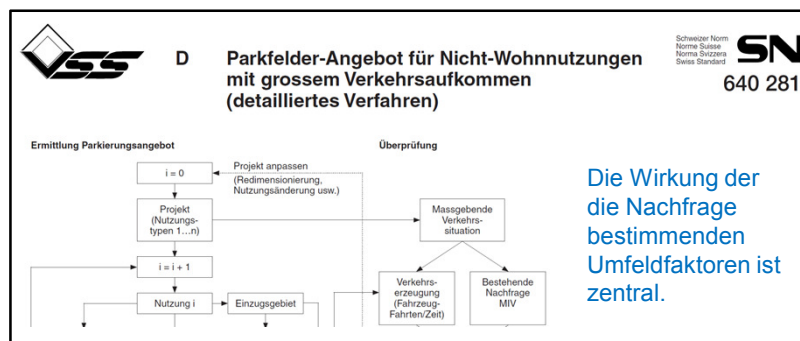
Tab. 3
Offre en cas de stationnement en % des valeurs indicatives selon le tableau 1

Die auf den Standort-Typ bezogenen Reduktionsfaktoren lassen sehr viel Spielraum.

9. Bedarf nach BauV (Variante)

§ 43 Parkfelderzahl (§ 56 BauG)

² In allen anderen Fällen ermittelt die Bauherrschaft die Anzahl Parkfelder sowie die dadurch erzeugten Fahrten nach dem detaillierten Verfahren gemäss der Norm oder nach vergleichbaren Berechnungsgrundlagen, wie zum Beispiel nachweislichen Erfahrungswerten.



10. Hierarchie der Verfahren nach VSS



Schweizer Norm
Norme Suisse
Norma Svizzera
Norma Standard
SN
640 281

7 Wahl des anzuwendenden Verfahrens

Aufgrund einer ersten Abschätzung des erforderlichen Parkfelder-Angebots und des zu erwartenden MIV-Aufkommens wird beurteilt, ob für die Ermittlung des Parkfelder-Angebots das detaillierte Optimierungsverfahren nach Kapitel D anzuwenden ist oder ob eine Abschätzung anhand von Richtwerten gemäss Kapitel C ausreicht (siehe Abbildung 1). Soll von den Richtwerten gemäss Kapitel C abgewichen werden, kann dies im Rahmen eines detaillierten Verfahrens nach Kapitel D begründet werden.

Von den Richtwerten des einfachen Verfahrens kann abgewichen werden, wenn die Richtigkeit des alternativen Parkfelderbedarfs im Rahmen des detaillierten Verfahrens oder auf der Basis nachweislicher Erfahrungswerte schlüssig belegt wird.

11. Entwicklung des Parkfelderbedarfs



- ✓ Demographische Entwicklung
- ✓ Technologische Entwicklung
- ✓ Sharing dank Digitalisierung (Mobility, Sharoo usw.)
- ✓ Veränderung in der Nutzung des Verkehrsangebots

Quelle: Strategie mobilitätAARGAU 2016

Die Strategie zielt darauf ab, dass nicht mehr PF als notwendig erstellt werden. Neue Parkieranlagen werden mit Vorteil unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklungen bezüglich des Parkfelderbedarfs dimensioniert. Die VSS-Norm bietet entsprechenden Gestaltungsspielraum (z.B. mit Ziffer 7, 9.4 und 10.4)

12. Rechtliche Grundlage

§ 55 Pflicht zur Erstellung von Parkfeldern *

⁴ Der Nutzungsplan kann für bestimmte Gebiete von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreien oder die Erstellung von Parkfeldern ganz oder teilweise untersagen, *

- a) wenn das Strassennetz den durch die Erstellung von Parkfeldern verursachten zusätzlichen Verkehr nicht aufzunehmen vermag,
- b) zum Schutz vor den Auswirkungen des Verkehrs, insbesondere in Zentren grosser Gemeinden oder in stark belasteten Gebieten,
- c) um in Quartieren mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr die Voraussetzungen für autoarmes oder autofreies Wohnen zu schaffen.

Das Recht erlaubt gezielte Eingriffe betreffend die Parkfelderanzahl. Die Eingriffe können regeln, limitieren oder (zwingend) herabsetzen

13. Umsetzung in der BNO

1. Interpretieren, regeln

Die BNO kann den in der VSS-Norm enthaltenen Spielraum ortsspezifisch interpretieren (z.B. Standorttyp und Spangenwert vorgeben).

2. Limitieren

BNO-Vorschriften können limitieren (relative Fixierung der Richtwerte gemäss Tabelle 1, Standorttyp und Spangenwerte vorschreiben).

3. Herabsetzen

Gemeinden können in der BNO das Parkfelderangebot gezielt herabsetzen oder gar untersagen.

Mittels eines Kommunalen Gesamtplans Verkehr und behördenverbindlichen Massnahmen (z.B. Mobilitätsmanagement, alternative Parkierungsmöglichkeiten schaffen, alternative Verkehrsmittel fördern (öV, FRV), Carsharing, Nutzung ändern) stellt die öffentliche Hand das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sicher.

Mustertexte finden sich im Regionalen Parkraumkonzept von Baden Regio

14. Limitieren (Beispiel)

§ yx BNO Erstellung von Parkfeldern

¹ Bei Wohnnutzungen richtet sich das Parkfelder-Angebot nach der VSS-Norm SN 640 281. Der Richtwert gemäss Norm gilt in der Regel als maximal zulässige Anzahl.

² Bei Nicht-Wohnnutzungen richtet sich das Parkfelder-Angebot nach der VSS-Norm SN 640 281. Das Parkfelder-Angebot ist zwischen dem Minimum und dem Maximum gemäss Norm festzulegen.

³ Wird das detaillierte Verfahren verwendet, sind die Standortfaktoren (z.b. Erreichbarkeit mit dem MIV, Netzkapazitäten) angemessen zu berücksichtigen. Der Gemeinderat kann bei Differenzen das zu erstellende Parkfelderangebot aufgrund eines externen Gutachtens festlegen.

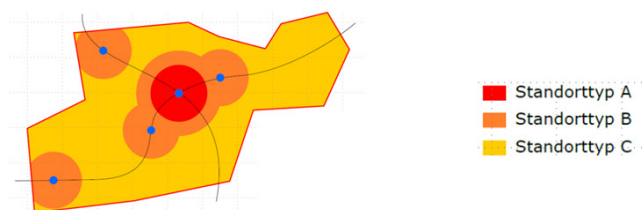
15. Beispiel 2 (Herabsetzen mit KGV in BNO)

Ermittlung von Parkfeldern

Die Richtwerte der Norm zur Bestimmung des Parkfelder-Angebots nach dem vereinfachten Verfahren sind wie folgt herabzusetzen.

Standort-Typ	Bewohner		Personal		Besucher/Kunden	
	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.
A	0 %	50%	5%	15%	20%	30%
B	50 %	80 %	15%	30%	30%	50%
C	60%	90 %	30 %	60 %	50%	80%

Beim detaillierten Verfahren ist das Umfeld gleichwertig zu berücksichtigen. Der Gemeinderat kann ein externes Gutachten in Auftrag geben.



16. Ansatz Baden Regio

Regionales Parkraumkonzept Baden Regio (November 2014)

*Mustertexte für Vorschriften zur Erstellung und Bewirtschaftung von
Parkfeldern (Februar 2017)*

Die Region Baden hat erkannt, dass dem Einzelfall gerechte Vorschriften zur Erstellung und Bewirtschaftung der Parkfelder in der BNO ein unerlässliches Element zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind. Auch Gemeinden in anderen Regionen wird empfohlen, die vergleichweisen grossen Spielräume der VSS-Norm in der BNO / Reglementen zu präzisieren. Es ist zu wünschen, dass diese Mustertexte auch Gemeinden in anderen Regionen zu einem entsprechenden Handeln inspirieren.

Fragen?